

§ 2229 BGB

- (1) Ein Minderjähriger kann ein [Testament](#) erst errichten, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Der Minderjährige bedarf zur Errichtung eines [Testaments](#) nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- (3) (weggefallen)

- (4) Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen [Willenserklärung](#) einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein [Testament](#) nicht errichten.